

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 7

Artikel: Wer rückt zum Wiederholungskurs ein?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Zeitalter der Atombombe nicht ohne weiteres an dieser Frage vorübergehen wird. Schon wir quälten uns in ähnlicher Unabgeklärtheit mit solchen Problemen herum, als wir vor 25 Jahren ausgebildet wurden. Angesichts der Erfahrungen des ersten Weltkrieges konnten wir den Sinn unserer militärischen Maßnahmen nicht leicht verstehen. An geeigneter Stelle wagten wir uns über diese Fragen nicht so frei auszusprechen. Auf Grund unserer Erfahrungen aber fällt es uns heute nicht schwer, den Jungen, die uns die Waffen aus der Hand nehmen, die richtige Antwort zu erteilen. Dafür sind wir ja durch die ereignisvollen Jahre der jüngsten Vergangenheit hindurch gegangen und sind durch die Erlebnisse irgendwie geformt worden und an den Aufgaben gewachsen. —

Wofür kämpft der Schweizer Soldat in einem allfälligen kommenden Krie-

ge? Wofür bringt er seine Opfer? Auch wenn man wüßte, daß der volle Einsatz der Waffen nicht genügen könnte, um unsere Heimat zu beschützen, so müßte man eines bedenken: Ueber all den im Kriege so hoch gefährdeten Werten unserer heimatlichen Kultur und über dem materiellen Besitz gibt es immer noch ein Gebiet, welches keine noch so raffinierte Waffe und keine noch so mächtige Armee erreichen kann. Es ist der unantastbare Bereich unserer eigenen Persönlichkeit, welche als Trägerin unseres Geistes waltet und in der Ausstrahlung der Idee um so stärkeren Einfluß gewinnt, je selbstloser wir uns für unser Recht einsetzen. Unsere Idee ist es auch, die schon mehrmals in der Geschichte unseres Volkes über Leben und Tod ihrer Verfechter hinweg sich in bloßer Nacktheit von der sinkenden Generation auf die aufblühende über-

tragen konnte. Ich brauche weder Begebenheiten noch Oertlichkeiten zu nennen, deren Namen dafür sprechen, daß wenn alles, was Form und Gestalt hat, verlorengeht, es immer noch etwas gibt, was über Zeiten und Generationen hinwegreicht. Was deshalb auch uns trotz der Entwicklung der Technik und der gewaltigen Zusammenballung der Menschenkräfte in Großmächten dazu bestimmen kann, unserem Volke in den entscheidenden Augenblicken bis in die letzten Konsequenzen zu dienen, ist das Wissen um den unser nationales Schicksal seit Jahrhunderten formenden Geist und die Erkenntnis unserer schweizerischen Idee mit ihrem in ferne Zukunft gerichteten Zielstreben —, unserer Idee, aus welcher, wie wir es wünschen wollen, einst die europäische hervorgehen möge. Oblt. Er.

Ter.Mit.Kp. IV/127.

Wer rückt zum Wiederholungskurs ein?

Die Wiederholungskurspflicht in der Uebergangszeit.

Der Aktivdienst von 1939 bis 1945 und das Jahr des Marschhaltes 1946 haben die gesetzliche Regelung der Wiederholungskurse für mehr als sechs Jahre außer Kraft gesetzt. Wenn mit dem Jahr 1947 wieder die friedensmäßige Weiterbildung unserer Armee einsetzen soll, so sind dazu für eine gewisse Uebergangszeit besondere Bestimmungen nötig. Die gesetzliche Regelung des Wiederholungskursturnus, wonach sich die 7 Wiederholungskurse im Auszug auf 9 Jahre verteilen, mit den sogenannten Ausfalljahren zwischen dem 5. und 6. sowie zwischen dem 6. und 7. Wiederholungskurs, läßt sich vorübergehend nicht anwenden, weil sie die älteren Jahrgänge, die die ganze Last des Aktivdienstes getragen haben, benachteiligen und die jüngeren Jahrgänge, die nur wenig oder gar keinen Aktivdienst geleistet haben, ungerecht bevorzugen würde. Schon nach dem ersten Weltkrieg 1914—1918 stellte sich dieses Problem. Damals suchte man eine individuelle Lösung, indem je 39 Tage Aktivdienst als ein Wiederholungskurs von 13 Tagen, je 48 Tage Aktivdienst als ein Wiederholungskurs von 16 Tagen (Artillerie) gerechnet wurde. Diese Lösung bedingte die Nachprüfung der Aktivdienstleistungen eines jeden Wehrmannes, brachte eine Unmenge administrativer Arbeit mit sich und zeitigte die nachteilige Folgeerscheinung, daß die ersten Wiederholungskurse der damaligen Nachkriegszeit nur sehr geringe Bestände aufwiesen, weil die Aktivdienstsoldaten größtenteils von den Wiederholungskursen befreit waren.

Der Bundesrat hat nun mit seinem

Beschluß vom 22. November für unsere zweite Nachkriegszeit eine andere Lösung gesucht. Ohne Rücksicht auf die individuellen Dienstleistungen des einzelnen Wehrmannes wird für die Uebergangszeit die Wiederholungskurspflicht nach Jahrgängen bestimmt, und zwar in der Weise, daß der durchschnittlich geleistete Aktivdienst angemessen be-

rücksichtigt wird und die Truppenkörper doch mit 7 bis 8 Jahrgängen einrücken können.

Die Hauptlast des Aktivdienstes haben jene Wehrmänner getragen, die ihre Rekrutenschule im Frühling 1939 und früher bestanden haben. Der Bundesrat trägt dem Rechnung und befreit die Jahrgänge 1915 bis 1919 von allen

Jahrgang	Soldaten, Gefreite und Korporale		Wachtmeister und höhere Unteroffiziere	
	Auszug	Landwehr *	Auszug	Landwehr *
1914	—	1	—	1
1915	—	1	—	1
1916	—	1	1	1
1917	—	1	2	1
1918	—	1	3	1
1919	—	1	4	1
1920	1	1	5	1
1921	2	1	6	1
1922	3	1	7	1
1923	5	1	9	1
1924	7 §	1	10	1
1925	7	1	11	1
1926	7	1	11	1

*) ohne Grenztruppen.

§) Soldaten, Gefreite und Korporale des Jahrgangs 1924, die nach der Rekrutenschule noch mindestens 30 Tage Aktivdienst oder besonderen Instruktionsdienst geleistet haben, nur 6 Wiederholungskurse.

Wiederholungskursen im Auszug. Die älteren Jahrgänge gehören 1947 ohnehin nicht mehr dem Auszug an. Ebenso werden die Landwehrjahrgänge 1907 bis 1913 überhaupt von jedem Wiederholungskurs befreit. Dagegen haben die Wehrmänner vom Jahrgang 1914 an einen Landwehrwiederholungskurs und vom Jahrgang 1920 an einen bis sieben Wiederholungskurse im Auszug zu leisten, nach Tabelle 1. Wachtmeister und höhere Unteroffiziere haben nach Militärorganisationsgesetz nicht nur 7, sondern 11 Wiederholungskurse im Auszug zu leisten, weshalb bei ihnen auch die Jahrgänge 1916 bis 1919 noch wiederholungspflichtig sind.

Aus Tabelle 1 ist nun ersichtlich, wie viele Wiederholungskurse die Soldaten und Unteroffiziere der Jahrgänge 1914 bis 1926, ausgenommen die Kavallerie, in Auszug und Landwehr noch zu leisten haben.

Für die Kavallerie mußte eine besondere Lösung gesucht werden, weil die Dragoner alle 8 Wiederholungskurse im Auszug, die Wachtmeister und höheren Unteroffiziere nur 9 Wiederholungskurse bestehen, und weil sich ihre Zugehörigkeit zum Auszug nicht nach dem Lebensalter richtet, sondern nach dem Dienstalter, d. h. nach dem Jahr der Rekrutenschule. Demgemäß ist die Wiederholungspflicht für die Dragoner und Unteroffiziere der Kavallerie in folgender Weise festgesetzt worden:

Jahr der Rekrutenschule	Soldaten, Gefreite und Korporale	Wachtmeister und höhere Uof.
1938	—	1
1939	1	2
1940	2	3
1941	3	4
1942	4	5
1943	6	6
1944	7	7
1945	8	8
1946	8	9

Aus den beiden Tabellen ist ersichtlich, daß die Soldaten vom Jahrgang 1925 an und die Dragoner aus den Rekrutenschulen 1945 und später wieder die gesetzliche Zahl von Wiederholungskursen zu leisten haben, ohne Rücksicht auf eventuell noch geleisteten Aktivdienst. Die Unterscheidung beim Jahrgang 1924 wurde getroffen mit Rücksicht auf die ungleiche Bela-

stung dieses Jahrganges, dessen Angehörige teils 1944 und 1945, teils 1945 und teils gar keinen Aktivdienst mehr geleistet haben.

Neben der Anzahl der Wiederholungskurse bestimmt der Beschluß des Bundesrates auch noch, in welchem Turnus diese zu leisten sind, wobei die Verteilung so vorgenommen wurde, daß jedes Jahr sieben Auszugsjahrgänge zum Wiederholungskurs einrücken. Die älteren Jahrgänge 1920 bis 1922 und 1924 bestehen ihre noch zu leistenden Wiederholungskurse ohne Unterbruch vom Jahre 1947 an. Bei den Jahrgängen 1923 und 1925 wird ein Ausfalljahr eingeschaltet. Vom Jahrgang 1926 an werden die Kurse im gesetzlichen Turnus mit zwei Ausfalljahren geleistet.

Der Landwehrwiederholungskurs wird

in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen mehrheitlich im ersten Landwehrjahr, also im 33. Altersjahr geleistet, zum kleineren Teil erst im 34. Altersjahr. Bei der Infanterie, wo Landwehrwiederholungskurse alle zwei Jahre stattfinden, hängt dies von der Einteilung ab. Bei jenen Truppen, die aus Auszug und Landwehr gemischt sind, wird mit den sieben Auszugsjahrgängen jeweils auch der jüngste Landwehrjahrgang einberufen. So ist denn auch vorgesehen, daß bei den gemischten Truppen zum Wiederholungskurs 1947 neben dem Auszug auch der Landwehrjahrgang 1914 einzurücken hat.

Die Tabelle 3 gibt eine Übersicht der Militärdienstleistungen der Jahrgänge 1914 bis 1934 in den Jahren 1947 bis 1955.

Jahrgang	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
1914	Lw.								
1915		Lw.							
1916			Lw.						
1917				Lw.					
1918					Lw.				
1919						Lw.			
1920	1						Lw.		
1921	1	2						Lw.	
1922	1	2	3						Lw.
1923	1	2	3	4		5			
1924	1	2	3	4	5	6*	7		
1925	1	2	3	4	5	6		7	
1926	1	2	3	4	5		6		7
1927	RS	1	2	3	4	5		6	
1928	A	RS	1	2	3	4	5		6
1929	—	A	RS	1	2	3	4	5	
1930	—	—	A	RS	1	2	3	4	5
1931	—	—	—	A	RS	1	2	3	4
1932	—	—	—	—	A	RS	1	2	3
1933	—	—	—	—	—	A	RS	1	2
1934	—	—	—	—	—	—	A	RS	1

Legende: 1-7 = Wiederholungskurse im Auszug
 Lw. = Landwehr-Wiederholungskurs
 RS = Rekrutenschule
 A = Aushebung
 * = nur für Wehrmänner, die nach der RS nicht mindestens 30 Tage Aktivdienst oder besonderen Instruktionsdienst geleistet haben.

Der bewaffnete Friede

Militärische Weltchronik.

An den Sitzungen der Außenminister und der UNO stehen neben den politischen Problemen auch die Fragen der

Abrüstung und der Bekanntgabe der Truppenstärke in allen Ländern immer noch im Vordergrund. Neben den zahl-

reichen Anregungen und Vorschlägen, haben auch die Amerikaner einen Fünf-Punkte-Abrüstungsplan entworfen, der